

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs
der Stadt Chemnitz
(Archivgebührensatzung)**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich/Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlage
Gebührenverzeichnis

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs
der Stadt Chemnitz
(Archivgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), der §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), des § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), und § 11 der Archivsatzung der Stadt Chemnitz vom 13. Oktober 1995 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-005/2010 in seiner Sitzung vom 10. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Gebührenpflicht

(1) Das Stadtarchiv Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Stadt Chemnitz. Für seine Benutzung werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Archiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Die direkte Benutzung im Stadtarchiv umfasst die persönliche Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivgut und die dafür notwendige fachliche Beratung durch das Archivpersonal. Sie ist gebührenfrei im Rahmen einer Einsichtnahme ohne eingehende Beratung und nennenswerten Aufwand, bei vorwiegender Benutzung von Findhilfsmitteln und Bibliotheksbeständen.

(2) Die direkte Benutzung ist darüber hinaus gebührenfrei

- bei Arbeiten von Schülern und Auszubildenden im Rahmen von Unterricht und Ausbildung,
- im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten, im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer,
- bei Graduierungsarbeiten,
- im Rahmen einer Tätigkeit an kulturellen und künstlerischen Einrichtungen, soweit es deren kulturellen oder künstlerischen Zweck betrifft,
- bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden,
- bei Vorliegen eines Auftrages von Kirchen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit dieser deren satzungsgemäßen bzw. kirchlichen Zwecken dient,
- bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Chemnitz besteht,
- im Auftrag von Medien zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Presse.

(3) Gebührenbefreiung für die direkte Benutzung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden

- bei Nachweis eines von den jeweiligen rechtlich befugten Vertretern erteilten Auftrags von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der Präsentation der Stadt Chemnitz und der Region in der Öffentlichkeit, sofern damit keine ausschließlich gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Die Erteilung von schriftlichen Auskünften umfasst die Recherche von und in Unterlagen, deren Ausheben und Rücklagern sowie die Abfassung des entsprechenden Antwortschreibens durch das Archivpersonal.

Sie ist gebührenfrei

- bei allgemeinen sachlichen und historischen sowie die Benutzbarkeit und Bestände des Stadtarchivs betreffenden Auskünften ohne nennenswerten Rechercheaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien,
- bei Nachweis eines Anliegens in Sozialhilfe- und Rentenangelegenheiten, der Kriegsfürsorge, der Jugendhilfe, der Durchführung des SGB IX, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Betroffene oder deren Bevollmächtigte,

- bei Anliegen des Suchdienstes des DRK und anderer Suchdienste in Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben,
- bei politischen und juristischen Rehabilitierungen sowie
- bei der strafrechtlichen Rehabilitierung von ehemaligen Heimkindern.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) Entgelte für Postleistungen
- b) die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
- c) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
- d) Fernspreckgebühren im Fernspreckverkehr

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.
- (2) Die Gebühren für die Direktbenutzung werden sofort bei deren Beendigung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Das Stadtarchiv kann sowohl Vorkasse als auch angemessene Vorschüsse auf alle Gebühren verlangen und sein Tätigwerden von deren Entrichtung abhängig machen.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der Satzung tritt die Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Chemnitz, beschlossen am 7. September 2005 und ausgefertigt am 15. September 2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Chemnitz am 28. September 2005, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs
der Stadt Chemnitz
(Archivgebührensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	11.10.95	16.11.95	24.11.95	25.11.95	Nr. 40/95	5.
1. Änderung	10.04.01	10.04.01	25.04.01	26.04.01	Nr. 17/01	25.
redakt. Korr.						39.
Satzung	07.09.05	15.09.05	28.09.05	29.09.05	Nr. 39/05	60.
Satzung	10.03.10	24.03.10	07.04.10	08.04.10	Nr. 14/10	97.
1. Änderung	23.05.18	05.06.18	29.06.18	06.06.18	Nr. 26/18	124.

Anlage**- Gebührenverzeichnis -****1. Direktbenutzung des Stadtarchivs (Persönliche Einsichtnahme)**

- 1.1. Bei Vorlage von bis zu zehn Verzeichnungseinheiten im Rahmen einer Vorbereitungszeit von bis zu einer halben Stunde werden unabhängig von der Art der Überlieferung und des Informationsträgers

pro Tag 6,00 Euro

erhoben.

- 1.2. Übersteigt der Aufwand an Benutzungsvorbereitung und Beratung eine halbe Stunde, werden zusätzlich einmalig

12,50 Euro

je weitere angefangene Viertelstunde erhoben.

- 1.3. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.

2. Rechercheaufträge und Erteilung schriftlicher Auskünfte

Je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit werden

12,50 Euro

erhoben.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.

3. Kopien und Reproduktionen zum ausschließlich persönlichen und privaten Gebrauch

- 3.1. Für die Anfertigung von Kopien von vorhandenen Fiches und Rollfilmen durch den Benutzer ausschließlich an den dafür vorgesehenen Geräten auf Normalpapier werden

bei Format schwarz/weiß

DIN A4 0,70 Euro

DIN A3 1,50 Euro
pro Kopie erhoben.

- 3.2. Für die Anfertigung von Kopien durch Bedienstete auf Normalpapier werden

bei Format schwarz/weiß farbig

DIN A4 0,80 Euro 1,60 Euro

DIN A3 1,60 Euro 3,20 Euro

pro Kopie erhoben.

47.110

- 3.3. Für die Anfertigung von digitalen Vorlagen und Reproduktionen wird eine Grundgebühr je Auftrag in Höhe von

4,00 Euro

erhoben, die die Erstellung eines Datenträgers oder die Übermittlung auf elektronischem Weg einschließt.

- 3.4. Für die Anfertigung von digitalen Vorlagen werden

im pdf-Format bis zu 120 dpi (Arbeitskopie)	0,80 Euro
im jpg-Format bis zu 300 dpi	5,50 Euro
im tif-Format ab 300 dpi (Druckvorlage)	11,00 Euro

je Scan erhoben.

- 3.5. Für die Anfertigung einer digitalen Reproduktion von Tonträgern in Abhängigkeit von der Art der Vorlage und den technischen Möglichkeiten des Stadtarchivs werden

10,00 Euro

je angefangene Viertelstunde Laufzeit erhoben.

- 3.6. Entsteht bei der Ausführung des entsprechenden Auftrages eine längere Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit (z. B. durch technisch bedingten Mehraufwand oder die zusätzliche Bearbeitung von Vorlagen) als eine Viertelstunde, so werden einmalig

10,00 Euro

erhoben.

4. Veröffentlichung

- 4.1. Für die einmalige Verwendung in Druckwerken werden bei einer Auflagenhöhe

- bis zu 1 000 Stück	7,50 Euro
- bis zu 5 000 Stück	12,50 Euro
- bis zu 10 000 Stück	15,00 Euro
- über 10 000 Stück	22,50 Euro

je Vorlage erhoben.

Für die in § 3 Abs. 3 genannten Einrichtungen und Zwecke kann auf Antrag die Veröffentlichungsgebühr erlassen werden.

- 4.2. Bei Veröffentlichung auf der Titelseite, auf dem Rücktitel, auf dem Schutzumschlag, auf Vorsatzblättern und im Innentitel, in Kalendern und auf Plakaten sowie Ansichtskarten wird jeweils der doppelte Satz erhoben.

- 4.3. Bei Veröffentlichungen in/auf Druckwerken zu Werbezwecken werden

75,00 Euro

je Vorlage erhoben.

- 4.4. Bei einmaliger Veröffentlichung von Vorlagen - außer Filmen und Tonträgern - in Film- und Fernsehaufzeichnungen, auf Datenträgern, auf einer Internetseite und anderen elektronischen Medien für einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr sowie in Ausstellungen (einfaches Nutzungsrecht) werden

22,50 Euro

je Vorlage erhoben. Bei Veröffentlichung von Filmen und Tonträgern gilt der Satz je angefangene Minute.

Für die in § 3 Abs. 3 genannten Einrichtungen und Zwecke kann auf Antrag die Veröffentlichungsgebühr erlassen werden.

- 4.5. Bei Nachauflagen bzw. wiederholter Veröffentlichung/Verwendung im gleichen Medium wird die Hälfte der unter den Punkten 4.2. bis 4.4. genannten Sätze erhoben.

5. Besondere Leistungen

- 5.1. Das Stadtarchiv kann nach vorheriger Abstimmung die Transkription und Bearbeitung schwieriger historischer Texte aus seinen Beständen vornehmen. Dafür werden

12,50 Euro

je angefangene Viertelstunde erhoben.

- 5.2. Bei Recherchen nach im Stadtarchiv überlieferten Zeugnissen, Bescheinigungen und Schulzeitnachweisen werden

25,00 Euro

je Vorgang erhoben.

Übersteigt der Rechercheaufwand auf Grund unvollständiger bzw. fehlerhafter Angaben eine halbe Stunde, so werden zusätzlich

12,50 Euro

je weitere angefangene Viertelstunde erhoben.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.